

Änderungsvorschläge für eine 2. Novelle zur Er- satzbaustoffV

Stand: **16.09.2025**

Mk/MM

Änderungsvorschlag zur Umsetzung von Ziffer aa) der EntschlieÙung des Bundesrats in Drucksache 237/23(B), basierend auf dem Vorschlag des Verkehrs-Ausschusses, mit folgenden Anpassungen:

- **Streichung der Material-Liste (ist unnötig, andere MEB sind gem. TL Asphalt-StB sowieso nicht zulässig),**
- **Ergänzung um die Einbauweise 5 (= Dränasphalt-TS, diese Einbauweise ist zwar konzeptbedingt wasserdurchlässig, aber die einzelnen MEB-Körner sind auch hier mit Bitumen umhüllt),**
- **Streichung der öffentlichen Verkehrswege zur Erfassung auch privater Auftraggeber.**

Zu § 1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2 Nummer 5 – neu

Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Vorschriften in § 19 Absatz 8, § 20, §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene Gemische, einschließlich darin verwendeter feiner oder grober Gesteinskörnungen, soweit diese Gemische in Asphaltmischgut nach den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (TL Asphalt-StB)“ Ausgabe 2007/Fassung 2013 in Einbauweisen 1 und 5 gemäß Anlage 2 eingesetzt werden.“

Folgeänderungen:

§ 1 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c ist das Wort „und“ zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Asphaltmischgut einschließlich seiner Ausgangsmaterialien ist nicht explizit aus dem Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung ausgenommen. Als mengenrelevante feine oder grobe Gesteinskörnungen werden regelmäßig gebrochener Gleisschotter, Hochofenstückschlacke und Stahlwerksschlacken, untergeordnet auch Hüttensand und Flugaschen sowie weitere mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, die in den TL Asphalt-StB benannt sind. Festlegungen für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverfahren werden darüber hinaus in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)“ Ausgabe 2009/Fassung 2013 getroffen.

In verschiedenen Ländern wird die Zielsetzung verfolgt, den Aufbau von Entsorgungsstrukturen zur thermischen Behandlung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen zu fördern. Die Änderung erfolgt insofern auch vor dem Hintergrund, die Wiederverwendung von thermisch behandelten Gesteinskörnung aus der umweltverträglichen Aufbereitung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Asphaltmischgut zu ermöglichen. Die Änderung stellt insofern auch eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstaben a und d (Ergänzung des Begriffes Aufbereitungsanlage in § 2 Nummer 5 und des Begriffes Recyclingbaustoff in § 2 Nummer 29) der 1. Novelle zur ErsatzbaustoffV (BGBl 2023 I Nr. 186) dar.

Die ErsatzbaustoffV ist für die Verwendung von Ersatzbaustoffen in Asphaltmischgut als einschlägiges Regelwerk für die Festlegung von Umweltanforderungen, Untersuchungsstandards und Etablierung einer Güteüberwachung anzusehen. Anforderungen an die Herstellung dieser Ersatzbaustoffe gemäß Abschnitt 2 und 3 Unterabschnitt 1 sollen uneingeschränkt Anwendung finden.

Bestimmte Anforderungen, die den Einbau und Dokumentationspflichten von Asphaltmischgut betreffen, welches unter Verwendung von Ersatzbaustoffen hergestellt wird, lassen sich in der Baupraxis nicht realisieren. Dies wirkt sich kontraproduktiv auf die eigentlichen Ziele der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes aus.

Dies betrifft die Mindesteinbaumengen und die Anwendung des Lieferscheinverfahrens sowie die Anzeigepflichten und den Eintrag ins Ersatzbaustoffkataster für den jeweiligen Ersatzbaustoff:

- Der qualitätsgesicherte und nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 güteüberwachte Ersatzbaustoff wird vom Hersteller als Gesteinskörnung an das Asphaltmischwerk geliefert. Die bautechnischen Anforderungen an diese Gesteinskörnungen sind im technischen Regelwerk der FGSV (zum Beispiel TL Asphalt-StB) geregelt. Der mögliche zulässige Anteil von Ersatzbaustoffen im Asphaltmischgut wird ebenfalls durch die bautechnischen Anforderungen im FGSV-Regelwerk bestimmt. Dabei werden dem Asphaltmischgut gezielt unterschiedliche Gesteinsbaustoffe (anteilig auch Ersatzbaustoffe)

in jeweils festgelegten Kombinationen zugesetzt, um bestimmte Eigenschaften beziehungsweise Ziele zu erreichen, zum Beispiel eine verbesserte Verkehrssicherheit durch erhöhte Griffbarkeit der Fahrbahnoberfläche, oder hinsichtlich der Langlebigkeit optimierte Fahrbahnen zu bauen.

- Der anschließende Einbau des dort hergestellten Asphaltmischgutes im Straßenoberbau erfolgt in der Regel als verhältnismäßig dünne Schicht in einem Linienbauwerk. Für einige der im Asphaltmischgut zur Anwendung kommenden Ersatzbaustoffe (zum Beispiel Stahlwerksschlacke) sind in § 20 Mindesteinbaumengen festgesetzt. Da diese Gesteinskörnungen gemäß der vorgegebenen Rezeptur immer nur anteilig im Asphaltmischgut (anteilige Substitution der insgesamt circa 95 Prozent in Asphaltmischgut enthaltenen mineralischen Gesteinskörnung) enthalten sind, teils auch nur in Anteilen von 5 Masseprozent, wäre die mindestens einzubauende Asphaltmenge ein Vielfaches davon. Für den öffentlich-rechtlichen Träger der Straßenbaulast ist die Einhaltung der Mindesteinbaumengen somit nicht steuerbar.
- Die Dokumentation der Verwendung des güteüberwachten Ersatzbaustoffes über den Lieferschein nach § 25 soll von der Aufbereitungsanlage bis zum Asphaltmischwerk erfolgen. Das Asphaltmischgut verlässt als normgerechtes Produkt nach TL Asphalt-StB und DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen“ das Asphaltmischwerk. Das Asphaltmischgut wird von den Lieferwerken in der Leistungserklärung gemäß der EU-Bauprodukteverordnung deklariert und CE-gekennzeichnet ausgeliefert. Dementsprechend werden auch die Lieferscheine für das Asphaltmischgut ausgestellt, ohne dass die Hersteller der Zuschlagstoffe und deren Überwachungs- beziehungsweise Untersuchungsstellen benannt werden.

Andere Vorgaben, die den Einbau von MEB betreffen, wie Mindestabstände zum Grundwasser, sind für Asphaltschichten der Einbauweisen 1 und 5 in Anlage 2 der ErsatzbaustoffV nicht zielführend und aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes nicht notwendig:

- Gebundene Einbauweisen, die nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)“ Ausgabe 2007/Fassung 2013 ausgeführt werden, gelten als wasserundurchlässig. Eine Ableitung von medien-schutzbasierten Einbauwerten für diese Bauweisen ist daher im Fachkonzept zur ErsatzbaustoffV bewusst nicht erfolgt. Bei untergeordneten Bauwerken (zum Beispiel Radwegbau, Ländlicher Wegbau) mit geringmächtigem Unterbau ist in der Praxis der Mindestabstand zum Grundwasser von 60 Zentimeter beziehungsweise 1 Meter nicht immer einzuhalten.

- Alle Ersatzbaustoffarten sind gemäß Anlage 2 für die Einbauweise 1 und 5 in allen Konfigurationen der Grundwasserdeckschicht sowie in festgesetzten Wasserschutzbereichen zulässig.

Insgesamt wird ohne die vorgeschlagene Änderung die Verwendung von Asphaltmischgut, das Ersatzbaustoffe enthält, deutlich eingeschränkt. Auch da bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur von Straßenbauwerken anfallender Ausbauasphalt (Verwertungsklasse A) heute wie zukünftig in weitgehend geschlossenen Kreisläufen geführt wird, ist die Ausnahme vom Regelungsbereich der ErsatzbaustoffV gerechtfertigt.

Änderungsvorschlag zur Umsetzung von Ziffer dd) der Entschließung des Bundesrats in Drucksache 237/23(B), basierend auf einem Diskussionsergebnis im Rahmen des UBA-Projekts „Planspiel 2.0“

Zu § 9 „Analytik der Proben“

In Absatz 1, Satz 2, werden die Wörter „den ausführlichen Säulenversuch oder“ gestrichen.

Absatz 2 wird gestrichen.

In Absatz 3, Satz 1, werden die Wörter „ausführlichen Säulenversuch oder“ gestrichen.

Folgeänderungen:

In § 10 Absatz 1 werden Satz 2 und 3 gestrichen und ersetzt durch „Die gemessenen Eluatkonzentrationen werden unmittelbar mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“

In Anlage 4 Tab 1 Spalte 2 Untersuchungsverfahren werden in Zeile 2 die Wörter „ausführlicher Säulenversuch (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009)“ durch die Wörter „Zur Herstellung des Eluats Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009) oder Schüttelversuch (DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015)“ ersetzt.

In Anlage 4 wird in der Überschrift zu Tabelle 2.1 das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

Begründung:

In § 9 ErsatzbaustoffV sind grundsätzlich drei Analyseverfahren – der ausführliche Säulenversuch (nur für den Eignungsnachweis (EgN)) der Säulenkurztest sowie alternativ das Schüttelverfahren – genannt. Alle drei Verfahren werden als gleichwertig beschrieben. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen des Eignungsnachweises am ausführlichen Säulenversuch festgehalten wird, zumal dieser ausführliche Säulenversuch sehr zeitaufwändig und kostenintensiv ist.

Deshalb sollte der ausführliche Säulenversuch gestrichen und auch im Eignungsnachweis durch den Säulenkurztest und den Schüttelversuch ersetzt werden. Damit würde die ErsatzbaustoffV wesentlich praktikabler gestaltet. Baukostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen des Baustellenablaufs werden vermieden und die Akzeptanz von MEB wird gesteigert.

Änderungsvorschlag zur Umsetzung von Ziffer ii) der Entschließung des Bundesrats in Drucksache 237/23(B)

Zu § 19 „Grundsätzliche Anforderungen“ Absatz 6

Satz 6 ist wie folgt zu ergänzen: [... haben Vorrang]„, soweit ein höheres Schutzniveau erforderlich ist, als es mit der Ersatzbaustoffverordnung gewährleistet ist“.

Begründung:

Die bestehenden Schutzgebietsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV verabschiedet wurden, schließen den Einsatz von MEB in Wasserschutzbereichen oft grundsätzlich aus. Eine Anpassung dieser bestehenden Schutzgebietsverordnungen findet jedoch nicht oder nur im unzureichenden Maße statt. Damit wird die auf wissenschaftlicher Basis entwickelte ErsatzbaustoffV unterlaufen.

Es ist deshalb erforderlich, in § 19 Absatz 6 eine Regelung zu manifestieren, die den Vorrang der Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 Wasserhaushaltsgesetz nur dann einräumt, wenn im betreffenden Wasserschutzbereich ein höheres Schutzniveau für die betreffenden Gewässer erforderlich ist, als dies durch die ErsatzbaustoffV gewährleistet ist. Dies ist von der zuständigen Behörde zu begründen.

Änderungsvorschlag zur Umsetzung von Ziffer II) der Entschließung des Bundesrats in Drucksache 237/23(B), basierend auf einem in der Verbändeanhörung zur 1. Novelle bereits gemachten Vorschlag

Zu § 19 „Grundsätzliche Anforderungen“ Absatz 8

In Satz 4 ist zwischen die Worte „der“ und „Grundwasserdeckschicht“ das Wort „günstigen“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Anlage 2 (BGBl 2021 I S. 2620) sind der in der zweiten Spalte der zweiten Zeile der Tabelle in den vorgeschalteten Erläuterungen die Wörter „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ durch die Wörter „Alle Bodenarten“ zu ersetzen.

Begründung:

Im UBA-Fachkonzept (veröffentlicht in UBA-Texte 04/2011, 26/2018 und 51/2020) wird für den sogenannten ungünstigen Fall keinerlei Rückhalteprozesse einer Grundwasserdeckschicht vorausgesetzt. Die an diesen Standorten zulässigen MEB müssen die entsprechenden Anforderungen bereits beim Verlassen der MEB-Schicht einhalten, um den Schutz des Bodens und des Grundwassers sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Änderung korrigiert einen zu vermutenden Redaktionsfehler und schafft Gleichklang mit den Tabellen 1 bis 27 der Anlage 2 sowie mit dem Vortext in Anlage 3 und den Tabellen 1 bis 13 in Anlage 3. Nur in der korrigierten Fassung setzt § 19 Absatz 8 das UBA-Fachkonzept schlüssig um.

Mit der redaktionellen Änderung in § 19 Absatz 8 ist die Regelung erschöpfend formuliert, so dass Anlage 2 entsprechend geändert werden kann. Hierbei trägt die Formulierung „Alle Bodenarten“ statt einer einfachen Streichung von „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ zur Klarheit der Regelung bei.

Alternativ: Streichung der Tabelle und Formulierung als Fließtext, da die Unterschiede zwischen den Spalten nur gering sind.

Wird der Text nicht korrigiert, muss beispielsweise selbst bei absolut unkritischem BM-0*-Material eine künstliche GW-Deckschicht aufgebaut werden, wenn der Untergrund den Bodengruppen GE, GW, GI, GU oder GT zuzuordnen ist. Dies ist hinsichtlich der Ressourcennutzung absolut kontraproduktiv.

Bereits jetzt zeichnet sich in manchen Regionen aufgrund dieser Regelung ein dramatischer Rückgang der Kreislaufwirtschaft im Vergleich zum Vollzug vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV ab.

Änderungsvorschlag, basierend auf einem Diskussionsergebnis im Rahmen des UBA-Projekts „Planspiel 2.0“

Zu § 5 „Eignungsnachweis“ Absatz 2

Satz 3 wird gestrichen.

Folgeänderungen:

In § 3 „Annahmekontrolle“ Absatz 1 Satz 3 Aufzählung 1 werden die Wörter „und Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2“ gestrichen.

In § 3 „Annahmekontrolle“ Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert: „Gleiches gilt, soweit es sich um nicht aufbereitetes Bodenmaterial handelt, wenn der Verdacht besteht, dass Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3 – nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 überschritten werden.“

In § 3 „Annahmekontrolle“ Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Überwachungswerte“ gestrichen.

... analog für § 6, § 7, §13b und Anlage 4 (Tabelle ~~ersatzlos~~ streichen) ...

Die Parameter PCB und MKW sind als abgestufte Materialwerte für RC-Baustoffe zusätzlich in Anlage 1 Tabelle 1 aufzunehmen.

Begründung:

Das Ziel der ErsatzbaustoffV, den Schutz von Boden und Grundwasser beim Einsatz von MEB zu regeln, wird durch die Einhaltung von Eluatwerten erreicht. Die Überwachungswerte hingegen sind Feststoffwerte, die keinen Einfluss auf die Einstufung auf die Materialklasse von RC-Baustoffen haben. Aber nur die Materialklasse findet Berücksichtigung in der zulässigen Einbauweise gem. Anlage 2 und 3. Dementsprechend haben auch die Überwachungswerte keinen Einfluss auf die Einbauweise. Die Überwachungswerte haben von daher keinen Effekt auf den Schutz von Boden und Grundwasser, verteuern aber den umweltverträglichen Einsatz von MEB – soweit sie ihn nicht sogar verhindern. Sie werden der

Einordnung von Recyclingbaustoffen anhand von Eluatwerten in die Materialklassen und den zulässigen Einbaubedingungen im Sinne der ErsatzbaustoffV nicht gerecht.

Ziel der ErsatzbaustoffV ist der umweltverträgliche Einsatz von mineralische Ersatzbaustoffen (MEB). Hierzu wurden ein wissenschaftliches Fachkonzept erarbeitet, die Auswirkungen auf Boden und Gewässer geprüft und in Bedingungen für den Einsatz dieser MEB umgesetzt.

Bereits im UBA-Fachkonzept („Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge“ , Kapitel 4.4.3.3) wird beschrieben, dass das UBA die Überwachungswerte (Feststoffwerte) bei RC-Baustoffen nach Tabelle 2.2 in Anlage 4 der ErsatzbaustoffV unabhängig von der wissenschaftlichen Grenzwerteableitungssystematik eingeführt hat.

Änderungsvorschlag, basierend auf einem in der Verbändeanhörung zur 1. Novelle bereits gemachten Vorschlag

Zu § 20 „Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen“

§ 20 wird gestrichen.

Begründung:

Ziel der ErsatzbaustoffV ist der umweltverträgliche Einsatz von mineralische Ersatzbaustoffen (MEB). Hierzu wurden ein wissenschaftliches Fachkonzept erarbeitet, die Auswirkungen auf Boden und Gewässer geprüft und in Bedingungen für den Einsatz dieser MEB umgesetzt.

Wenn die gesetzten Bedingungen dies gewährleisten, sind Boden und Gewässer nicht nur bei großen, sondern auch bei kleineren Einbaumengen geschützt. Dann führt jede weitere Einschränkung des Einsatzes zu unnötiger Verschiebung von Stoffströmen in die Deponierung.

Dieser Punkt ist insbesondere bei kommunalen Bauträgern von großer Bedeutung, bei denen oft kleinere Baumaßnahmen durchzuführen sind und die durch die bestehende Regelung stark in Ihren Möglichkeiten beschnitten werden, aktiv zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Hilfsweise I:

**Änderungsvorschlag, ebenfalls basierend auf einem in der Verbändean-
hörung zur 1. Novelle bereits gemachten Vorschlag**

**Zu § 20 „Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken
und Aschen“ Absatz 1**

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „25 / 10“ ersetzt.

Begründung:

Die durch die ErsatzbaustoffV vorgegebenen Mindesteinbaumengen sind so hoch, dass entsprechende Verwertungsmaßnahmen in der Praxis nicht gefunden werden, bzw. bisherige Anwendungen nicht mehr realisiert werden können. Eine solch übermäßige Einschränkung des Einsatzes von MEB läuft dem Zwecke des KrWG, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und gleichzeitig den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, zuwider. (Die Nachverfolgbarkeit ist durch die Anzeigepflicht weiterhin gegeben.)

Hilfsweise II:

**Änderungsvorschlag, ebenfalls basierend auf einem in der Verbändean-
hörung zur 1. Novelle bereits gemachten Vorschlag**

**Zu § 20 „Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken
und Aschen“ Absatz 1**

In Satz 2 wird Aufzählung 2 gestrichen.

Folgeänderung:

In Satz 2 werden die Wörter „ist eine Mindesteinbaumenge 1. von“ ersetzt durch „ist eine Mindesteinbaumenge von“.

Begründung:

Ziel der ErsatzbaustoffV ist der umweltverträgliche Einsatz von mineralische Ersatzbaustoffen (MEB). Hierzu wurden ein wissenschaftliches Fachkonzept erarbeitet, die Auswirkungen auf Boden und Gewässer geprüft und in Bedingungen für den Einsatz dieser MEB umgesetzt.

Wenn die gesetzten Bedingungen dies gewährleisten, sind Boden und Gewässer nicht nur bei großen, sondern auch bei kleineren Einbaumengen geschützt. Dann führt jede weitere Einschränkung des Einsatzes zu unnötiger Verschiebung von Stoffströmen in die Deponierung.

Zumindest die „besseren“ Stoffqualitäten müssen – wie 2017 im Kabinettsentwurf so vorgesehen – von der Verpflichtung ausgenommen werden, in Mengen von jeweils mindestens 50 m³ eingebaut zu werden.

Dieser Punkt ist insbesondere bei kommunalen Bauträgern von großer Bedeutung, bei denen oft kleinere Baumaßnahmen durchzuführen sind und die durch die bestehende Regelung stark in Ihren Möglichkeiten beschnitten werden, aktiv zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Änderungsvorschlag zu den Begriffsbestimmungen

Zu § 2 „Begriffsbestimmungen“

In Ziffer 29 wird eine weitere Aufzählung „d)“ angefügt:

„d) bei der mechanischen Behandlung von Abfällen“

Folgeänderungen:

In Nummer 29 b) wird das Wort „oder“ gestrichen.

In Nummer 29 c) wird das Wort „oder“ angefügt.

Begründung:

Die Definition für Recycling-Baustoff ist zu eng gefasst, da hier als ausschließliche Abfallquelle Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung, die Herstellung mineralischer Bauprodukte und die thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen genannt sind. Dies sind nur die 17er Nummern gemäß AVV,

die 19er AVV-Nummern passen nicht in die Definition von RC-Baustoffen gemäß § 2 Nr. 29 ErsatzbaustoffV und müssen daher ergänzt werden.

Änderungsvorschlag zur Abmilderung und Entbürokratisierung der Anzeigepflichten

– Der folgende Vorschlag setzt voraus, dass der hilfsweise gemachte Änderungsvorschlag zu § 22 umgesetzt wird.

Zu § 22 „Anzeigepflichten“ Absatz 1

In Satz 1 werden die Wörter „das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt“ ersetzt durch „Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigung des Einsatzes erfordern.“

Nach Satz 1 wird der folgende Satz ergänzt:

„Der Einbau der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe, von Baggergut der Klasse F3 – BG-F3, Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3, Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3 – oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender eine Woche vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder Gemische mindestens 250 Kubikmeter beträgt.

Satz 3 (alt) wird gestrichen.

Begründung:

Für einen Reihe von MEB ist der Einsatz vier Wochen vor Beginn des Einbaus anzuzeigen (Voranzeige), außerdem nochmals zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme (Abschlussanzeige).

Es hat sich gezeigt, dass die Frist für eine Voranzeige erheblich zu lang ist. Vier Wochen mögen für Großprojekte realistisch sein – viele kleinere Baumaßnahmen wurden bis 2023 in guter Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Behörde auch mit Bearbeitungszeiten von wenigen Tagen abgewickelt. Gerade im kommunalen Bereich sind diese Fristen absolut kontraproduktiv hinsichtlich einer Nutzung von MEB.

Änderungsvorschlag zur Katasterpflicht

Zu § 23 „Ersatzbaustoffkataster“

§ 23 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Verwendung anzeigepflichtiger MEB wird in einem Kataster dokumentiert.

Die Anzeige- und Katasterpflicht für einige MEB stellen eine Diskriminierung dieser MEB dar, verursachen zusätzliche Bürokratie und kaum abschätzbare Mehrkosten und senken die Akzeptanz bei Auftraggebern und sonstigen Nutzern. Dass die Katasterführung zu einer Akzeptanzsteigerung führt, wie es in der Begründung zur ErsatzbaustoffV heißt, zeigt sich in der Praxis anders.

Durch die Katasterführung werden, wie es in der Begründung zur ErsatzbaustoffV heißt, bei späteren Bodeneingriffen, Flächenumnutzungen aufwendige Untersuchungen und Recherchen entbehrlich. Das ist jedoch nur Wunschdenken – die betreffende Schicht aus MEB ist während der teils jahrzehntelangen Nutzungszeit unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt. Es wäre daher fahrlässig, sich bei späteren Eingriffen auf das Kataster zu verlassen und Untersuchungen zu unterlassen.

BMUKN:

Abschaffung der Katasterführung ist politisch nicht durchsetzbar, „Wir haben Bundesmittel in eine einheitliche Schnittstelle investiert, da bekommen wir Ärger mit dem Rechnungshof, wenn wir das Thema beerdigen.“

Änderungsvorschläge zu den Dokumentationspflichten

Zu § 25 „Lieferschein und Deckblatt“, Absatz 1

In § 25 Absatz 1, Satz 2 wird zwischen den Wörtern „... auszustellen, der“ und „folgende Angaben ...“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Begründung:

Die Formulierung „... hat ... einen Lieferschein ... auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss“ wird teils juristisch eng so ausgelegt, dass neben den in § 25 (1) genannten Angaben (die dann in Anlage 7 noch detailliert erläutert werden) keine weiteren Informationen/Angaben zulässig sind. Derzeit werden daher Baustoffgemische bei einigen Unternehmen mit zwei Lieferscheinen ausgeliefert, um zusätzliche Angaben machen „zu dürfen“, dabei aber keinen Fehler im Lieferschein „gemäß ErsatzbaustoffV“ zu begehen. Sinnvoll ist das sicher nicht.

Eine einfache Lösung hierfür ist, wie vorgeschlagen das Wort „mindestens“ zu ergänzen.

Zu § 25 „Lieferschein und Deckblatt“, Absatz 2

In § 25 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „zu unterschreiben und“ gestrichen.

Folgeänderung:

In Satz 2 werden die Wörter „und unterschriebenen“ gestrichen.

Begründung:

In der betrieblichen Praxis werden heutzutage Lieferscheine insbesondere bei einer größeren Anzahl von Verwiegungen nicht mehr händisch unterschrieben. Aber selbstverständlich wird für jede Verwiegung das ausführende Personal an der Waage elektronisch erfasst, so dass bei Unstimmigkeiten eine Klärung herbeigeführt werden kann.

(Eine Option könnte auch sein, die Unterschrift auch elektronisch zuzulassen, so dass eine eingedruckte rechtskräftige Unterschrift ausreicht. Die wäre dann aber formal nicht auf dem ausgefüllten Lieferschein erfolgt.)

Alternative:

„Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat diesen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“

Begründung:

Die eigenhändige Unterschrift des Lieferscheins ist praxisfremd und lässt berechnete Interessen an der Digitalisierung von Abläufen auf Aufbereitungsanlagen

außer Betracht. Hier muss die Möglichkeit von elektronischen Signaturen durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage bestehen.

Zudem müssen rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Übermittlung von Lieferscheinen an Verwender geschaffen werden. Wiegescheine werden bereits jetzt schon elektronisch übermittelt, ein Festhalten an Papierausfertigungen wäre insoweit ein Rückschritt und würde zu erheblichen technischen Umrüstungen führen.

Zu Anlage 7 „Muster Lieferschein“

Die Forderungen unter den Ziffern 1.5, 1.6, 6.6 und 6.7 werden gestrichen.

Begründung:

Die Fahrer der Transportfahrzeuge kennen tatsächlich insbesondere Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Beförderungsunternehmen oft nicht und haben häufig Schwierigkeiten, über die reine Firmenanschrift hinausgehende Angaben zu machen. Gleichzeitig sind die Kontaktinformationen wie Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse bei eingetragenen Unternehmen bekannt bzw. problemlos zu beschaffen.

Anlage 1 - Abkürzungsverzeichnis und Materialwerte für die in den Anlagen bezeichneten mineralischen Ersatzbaustoffe

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Tabelle 3 (Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut) in den Spalten „BM-0/BG-0 Sand“, „BM-0/BG-0 Schluff“ und „BM-0/BG-0 Ton“ wird der Parameter Sulfat und die Fußnote 5 für Sulfat sowie der Parameter EOX und die Fußnote 11 für EOX gestrichen.

In Tabelle 3 (Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut) in der Spalte „BM-0*/BG-0*“ werden die Parameter elektrische Leitfähigkeit und Kohlenwasserstoffe gestrichen.

Begründung:

Im Falle der Materialklassen BM-/BG-0 und BM-/BG0* enthält die ErsatzbaustoffV Anforderungen bezüglich der Parameter elektrische Leitfähigkeit, Sulfat, Kohlenwasserstoffe und EOX, die in der BBodSchV für das gleiche Material bzw. Materialklasse nicht gestellt werden. Um Gleichklang in den Anforderungen der beiden Verordnungen zu erreichen, müssen in der ErsatzbaustoffV bei BM-0/BG-0 der Sulfatwert und der EOX-Wert mitsamt den Fußnoten gestrichen werden. Bei BM-0*/BG-0* müssen in der ErsatzbaustoffV der stoffspezifische Orientierungswert für elektrische Leitfähigkeit und der Materialwert für Kohlenwasserstoffe gestrichen werden. Andernfalls regelt die ErsatzbaustoffV stringenter, was hinsichtlich der Einsatzfelder Technisches Bauwerk einerseits und Verfüllung von Abgrabungen andererseits nicht gerechtfertigt scheint. Maßgeblich für die Regelung von Bodenmaterial und Baggergut der Klassen BM-/BG-0 und BM-0* für bodenähnliche Anwendungen ist die BBodSchV nach den §§ 6 bis 8 in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 zur Regelung der Bodenvorsorgewerte (ohne Sulfat und ohne EOX) und nach § 8 (3) in Verbindung mit Tabelle 4 (ohne Kohlenwasserstoffe und elektrische Leitfähigkeit) zur Regelung der Anforderungen für Bodenmaterial für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Ziel der Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV war es, diese Werte aus der BBodSchV in die ErsatzbaustoffV zu übernehmen, da BM-0/BG-0 und BM-0*/BG-0* selbstverständlich auch in technischen Bauwerken verwendet werden können. Abweichende Werte in der ErsatzbaustoffV für das gleiche Material führen sowohl in der Vorerkundung als auch juristisch zu unüberwindbaren Problemen und können auch logisch nicht erklärt werden.

Zusätzliche weitgehend redaktionelle Vorschläge – über die EntschlieÙung des BR hinausgehend, teils basierend auf bereits in den Diskussionen zur 1. Novelle gemachten Vorschlägen

Nicht von Relevanz für die aktuelle politische Diskussion. Vorschläge sind sachlich sicher nicht strittig und sollten in der 2. Novelle mit abgearbeitet werden.

Neue Ausgaben:

- Bodenkundliche Kartieranleitung **KA6**, 6. Auflage 2024, ersetzt die Bodenkundliche Kartieranleitung KA5, 5. Auflage 2005
 - o Betrifft § 19 (8) und Anlage 1
- DIN EN ISO/IEC **17065**:2013-01 ergänzen um Berichtigung 2020-10
 - o Betrifft § 2 Nr. 9
- DIN **18196**:2023-02 ersetzt DIN 18196:2011-05
 - o Betrifft § 19 (8)
- DIN **19528**:2023-07 ersetzt DIN 19528:2009-01
 - o Betrifft §§ 8 (4), 9 (1), 9 (2), 9 (3), 10 (1) und Anlage 4
- DIN **19529**:2023-07 ersetzt DIN 19528:2015-12
 - o Betrifft §§ 8 (4), 9 (1), 9 (3), 10 (1) und Anlage 4
- **Weitere?**

Zu § 8 „Probenahme und Probenaufbereitung“ Absatz 1

In Satz 7 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

In Satz 8 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnissen.

Zu § 19 „Grundsätzliche Anforderungen“ Absatz 8

In Satz 7 sind hinter den Wörtern „bei allen anderen in dieser Verordnung geregelten Stoffen oder Materialklassen“ die Wörter „außer Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 und Baggergut der Klasse 0 – BG-0“ einzufügen.

Folgeänderungen:

In Anlage 2 (BGBl 2021 I S. 2620) sind in der zweiten Spalte der zweiten Zeile der Tabelle in den vorgeschalteten Erläuterungen hinter den Wörtern „für alle anderen MEB“ die Wörter „außer BM-0 und BG-0“ einzufügen.

In Anlage 2 (BGBl 2021 I S. 2620) sind in der dritten und vierten Spalte der zweiten Zeile der Tabelle in den vorgeschalteten Erläuterungen hinter den Wörtern „für alle MEB“ jeweils die Wörter „außer BM-0 und BG-0“ einzufügen.

Begründung:

Basierend auf § 19 Absatz 8 sollen 3 Gruppen von MEB unterschiedlich behandelt werden:

1. BM-0 und BG-0
2. RC-1, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS und SKG
3. alle anderen MEB

In § 19 Absatz 8 Satz 7 wurden in der 2021 im BGBl veröffentlichten Fassung die ersten beiden Gruppen zusammengefasst. Das wurde durch die 1. Novelle zur ErsatzbaustoffV (BGBl 2023 I Nr. 186) durch die Streichung der Wörter „Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0,“ und „Baggergut der Klasse 0 – BG-0,“ korrigiert.

Allerdings wurde dabei übersehen, dass durch die Fortsetzung des gleichen Satzes „... und bei allen anderen in dieser Verordnung geregelten Stoffen oder Materialklassen ...“ (Unterstreichung nur zur Erläuterung) nun BM-0 und BG-0 in die 3. Gruppe der MEB eingruppiert werden, also zu den tendenziell kritischer bewerteten MEB – das ist so sicher nicht gewollt und muss korrigiert werden.

Die Folgeänderungen passen die einführende Tabelle in Anlage 2 an diese Änderung an.

Zu Anlage 2, Tabelle 2 „Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)“

Fußnote „4“ ist wie folgt auf zwei Fußnoten aufzuteilen:

- 4 Zulässig, wenn Vanadium $\leq 320 \mu\text{g/l}$ ~~(Zeile 16)~~
- 5 Zulässig wenn „M“ und Vanadium $\leq 200 \mu\text{g/l}$ ~~(Zeile 17)~~.

Folgeänderungen:

Die bisherigen Fußnoten „5“ und „6“ sind neu zu nummerieren.

Die Fußnotenzeiger „4“ und „5“ in Tabellenzeile 17 und „6“ in Tabellenzeile 12 sind um jeweils einen Zähler zu erhöhen.

Begründung:

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 7 sind auf dem Lieferschein Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen zu machen.

Das kann aber im vorliegenden Fall durch die Kombination der unterschiedlichen Anforderungen für die Zeilen 16 und 17 in einer einzelnen Fußnote erst durch den Verwender auf dem Deckblatt gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 erfolgen. Eine Angabe über die „Einhaltung der Fußnote 4“ auf einem Lieferschein ist nicht möglich.

Zu Anlage 2, Tabelle 2 „Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)“

In Tabelle 2 (Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)) erhält die Fußnote 2 folgende Fassung: „zulässig, wenn Chrom, ges. $< 280 \mu\text{g/l}$, Vanadium $< 450 \mu\text{g/l}$, Kupfer $< 170 \mu\text{g/l}$ und PAK15 $< 4,0 \mu\text{g/l}$.“

Begründung:

Der in der vorliegenden Fassung der ErsatzbaustoffV festgelegte Materialwert für RC-2 bei PAK15 auf 3,8 µg/l ist nicht schlüssig, weil er stringenter ist als der Materialwert für PAK15 bei RC-1 mit 4,0 µg/l. Dies wird im Vollzug zu Unstimmigkeiten und Kommunikationsbedarf und damit erhöhtem Vollzugsaufwand führen. Deshalb wird mit dieser Änderung der Fußnoten-Materialwert auf 4,0 festgelegt, was dem RC-1-Wert entspricht, aber deutlich unter dem RC-2-Wert von 8 µg/l liegt. Wie von den die ErsatzbaustoffV begleitenden wissenschaftlichen Kreisen verlautbart, hat der Ordnungsgeber hier offenkundig eine angezeigte Komma-stellen-Rundung versäumt.

Zu Anlage 4, Tabelle 2.3 „CBR-Versuch, zu § 5 Absatz 2 Satz 4“

In Tabellenzeile 2, Spalte 2, sind die Wörter „DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022“ durch die Wörter „DIN EN 14227-2, Ausgabe August 2013“ zu ersetzen.

In Tabellenzeile 2, Spalte 2, sind die Wörter „DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012“ durch die Wörter „DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Fassung im BGBl 2021 hat die Tabelle die folgende Fassung (farbliche Hervorhebungen nur zur Erläuterung):

Ermittlung des CBR- Wertes	DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Juli 2012 Der CBR-Versuch erfolgt grundsätzlich an dem Gemisch mit der für den Einbau vorgesehenen Korngrößenverteilung, das Größtkorn ist dabei auf 31,5 mm zu begrenzen. Der Anteil > 31,5 mm wird durch einen gewichtsmäßig gleich großen Anteil 11,2/31,5 mm ersetzt.
----------------------------------	--

Einstufung nach dem CBR-Wert und Ermittlung der CBR-Klasse	Abschnitt 7.2 der DIN EN 14227-2, Ausgabe August 2013 Es sind zehn Probekörper herzustellen. An fünf Probekörpern wird unmittelbar nach der Herstellung der CBR-Wert nach DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012, ermittelt. Fünf weitere Probekörper (Parallelproben) werden von der Herstellung an 28 Tage lang bis zur Prüfung in einem Feuchtraum mit einer relativen Feuchte von mindestens 95 Prozent bei einer Temperatur von 20 ± 1 °C ohne Luftzirkulation gelagert und dann ebenfalls im CBR-Versuch geprüft.
--	--

Die farbig markierten Normen liegen derzeit in folgenden Fassungen vor:

- DIN EN 13246-47:2022-01 ⇒ musste **aktualisiert** werden
- DIN EN 14227-2:2013-08 ⇒ musste **beibehalten** werden

In der aktuell gültigen Fassung nach der 1. Novelle zur ErsatzbaustoffV (BGBl 2023 I Nr. 186) sieht die Tabelle wie folgt aus (farbliche Hervorhebungen wieder zur Erläuterung):

Ermittlung des CBR-Wertes	DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Januar 2022 Der CBR-Versuch erfolgt grundsätzlich an dem Gemisch mit der für den Einbau vorgesehenen Korngrößenverteilung, das Größtkorn ist dabei auf 31,5 mm zu begrenzen. Der Anteil > 31,5 mm wird durch einen gewichtsmäßig gleich großen Anteil 11,2/31,5 mm ersetzt.
Einstufung nach dem CBR-Wert und Ermittlung der CBR-Klasse	Abschnitt 7.2 der DIN EN 13246-47, Ausgabe Januar 2022 Es sind zehn Probekörper herzustellen. An fünf Probekörpern wird unmittelbar nach der Herstellung der CBR-Wert nach DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012, ermittelt. Fünf weitere Probekörper (Parallelproben) werden von der Herstellung an 28 Tage lang bis zur Prüfung in einem Feuchtraum mit einer relativen Feuchte von mindestens 95 Prozent bei einer Temperatur von 20 ± 1 °C ohne Luftzirkulation gelagert und dann ebenfalls im CBR-Versuch geprüft.

- (Die **grün** markierte Änderung ist korrekt)

- Die **blau** markierte Änderung ist sachlich falsch und muss zurückgenommen werden – hier wurde die falsche Norm ersetzt, es ist wie in der ursprünglichen Fassung der ErsatzbaustoffV die **DIN EN 14227-2** in der **Ausgabe August 2013** zu zitieren
- Die **rot** markierte Norm muss noch aktualisiert werden, das aktuelle Ausgabedatum ist **Januar 2022** (identisch mit der grün markierten Norm)

Damit muss die Tabelle wie folgt formuliert sein:

Ermittlung des CBR-Wertes	DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Januar 2022 Der CBR-Versuch erfolgt grundsätzlich an dem Gemisch mit der für den Einbau vorgesehenen Korngrößenverteilung, das Größtkorn ist dabei auf 31,5 mm zu begrenzen. Der Anteil > 31,5 mm wird durch einen gewichtsmäßig gleich großen Anteil 11,2/31,5 mm ersetzt.
Einstufung nach dem CBR-Wert und Ermittlung der CBR-Klasse	Abschnitt 7.2 der DIN EN 14227-2, Ausgabe August 2013 Es sind zehn Probekörper herzustellen. An fünf Probekörpern wird unmittelbar nach der Herstellung der CBR-Wert nach DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022, ermittelt. Fünf weitere Probekörper (Parallelproben) werden von der Herstellung an 28 Tage lang bis zur Prüfung in einem Feuchtraum mit einer relativen Feuchte von mindestens 95 Prozent bei einer Temperatur von 20 ± 1 °C ohne Luftzirkulation gelagert und dann ebenfalls im CBR-Versuch geprüft.